

Zeitschrift: Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Herausgeber: Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

Band: 100 (2006)

Heft: 9

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

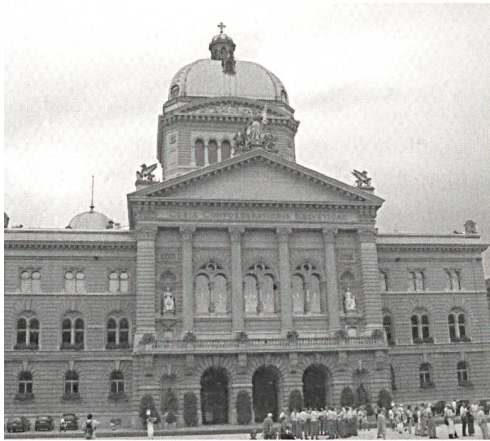
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuer Finanzausgleich (NFA)

Drittes Paket



In nächster Zeit soll die dritte NFA-Botschaft in die Vernehmlassung geschickt werden. Hier geht es um das eigentliche Herzstück des NFA (=Globalbilanz), indem die neuen Instrumente für den Finanzausgleich (Ressourcen- und Lastenausgleich, welche durch einen Härteausgleich korrigiert werden) und deren konkrete finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Kantone und den Bund zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Bereits steht fest, dass es unter den Kantonen zu enormen Verschiebungen gegenüber der Globalbilanz im Zeitpunkt der Volksabstimmung von November 2004 kommen wird. Die Begeisterung der Kantone mit Ausnahme von Zug für die Annahme des NFA wäre wohl etwas weniger ausgeprägt gewesen. Die Vernehmlassung ist bis Ende Oktober befristet, weshalb die parlamentarische Beratung kaum vor Frühjahr 2007 aufgenommen werden kann. Damit ist fraglich, ob der NFA wirklich am 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden kann.

Ausführungsgesetzgebung NFA

Ende Juni 2006 nahm die Spezialkommission des Nationalrates die Beratung der Gesetzesbestimmungen im Bereich der Sozialen Sicherheit auf. Die Kommission

schloss sich den Beschlüssen des Ständerates an, womit beispielsweise feststeht, dass sich die IV aus der Finanzierung von logopädischen Behandlungen bei Kindern endgültig zurückzieht. Ebenfalls aufgehoben werden die IV-Subventionen an die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal im Behindertenbereich. Während bei der Sonderschulung eine Übergangsfrist gilt, ist dies für die Ausbildungsstätten nicht der Fall. Diese gehen bereits 2008 in die Hoheit der Kantone über. Manche der Ausbildungsinstitute haben in den letzten Jahren den Weg von Seminaren und Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen hinter sich, alle sind jetzt daran, die Bologna-Deklaration umzusetzen. Praktisch gleichzeitig müssen sie sich mit der NFA-Problematik auseinandersetzen. Davon kaum betroffen sind glücklicherweise die Bildungsangebote von Organisationen, die einen Leistungsvertrag mit dem BSV gemäss Artikel 74 IVG haben.

Konkordat über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich



Mit der Annahme der Abstimmung vom 28. November 2004 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf Verfassungsebene wird sich die Invalidenversicherung (IV) aus wichtigen Teilen des Behindertensystems zurückziehen, namentlich aus dem Bereich der Sonderschulung, der Bau- und Betriebsbeiträge an Heime und Institutionen sowie der Ausbildung von Fachpersonal. Die Kantone haben nun Mitte Juni 2006 eine neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonder-

pädagogischen Bereich in die Vernehmlassung gegeben.

Die Schaffung dieses neuen Konkordats ist eine Folge des NFA: Am 28. November 2004 haben Volk und Stände der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt. Voraussichtlich auf den 1. Januar

2008 übernehmen die Kantone, die ja bereits heute schon einen Teil der Verantwortung tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung

von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen. Die Invalidenversicherung wird sich aus der Mitfinanzierung und der damit verbundenen Mitregelung zurückziehen.

Was bildet das Herzstück des Konkordats?

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) koordiniert die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Altersgruppe 0 bis 20 Jahre, die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) im Bereich Erwachsene. Mit dem neuen EDK-Konkordat soll erstmals ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen werden. Das ist mehr, als heute von der IV vorgegeben wird.

Weiter stehen im Zentrum des Konkordats die Entwicklung und Anwendung von gesamtschweizerischen Instrumenten in den Bereichen Terminologie, Qualitätsstandards und Abklärungsverfahren.

Was müssen die Kantone bis 2011 machen?

Bis 2011 muss jeder Kanton ein Sonderschulkonzept entwickeln. Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich





dabei zur Einhaltung der nachfolgenden Rahmenvorgaben. Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule. Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt. Die Unentgeltlichkeit und das Recht auf sonderpädagogische Angebote sind wie bis anhin gewährleistet. Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden, was auch im Behindertengleichstellungsgesetz von 2004 vorgesehen ist.

Welche Kinder und Jugendliche sind betroffen?

Ein Anrecht auf besondere Förderung haben wie bisher alle Kinder und Jugendlichen (von Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Diese liegen vor, wenn die Schulung ohne unterstützende Massnahmen nachweislich nicht möglich ist. Beispielsweise bei Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeit.

In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Das definierte Angebot ist weitgehend identisch mit dem heutigen Angebot in den Kantonen: Es umfasst die heilpädagogische Früherziehung, die Sonderschulung selber (Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen und Sonderschulen) sowie Massnahmen, welche die Schulung ergänzen oder diese ermöglichen. Sogenannt niederschwellige Angebote (wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Ähnliches) sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.

Kernstück der Vereinbarung ist die Schaffung von gesamtschweizerischen Koordinations- und Harmonisierungsinstrumenten.

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, folgende Instrumente anzuwenden: eine einheitliche Terminologie, einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsverträge, welche mit Institutionen (Sonderschulen) und anderen Anbietern abgeschlossen werden, ein einheitliches Diagnoseinstrument.

Die EDK hat Mandate zur Entwicklung dieser Instrumente vergeben; die Arbeiten erfolgen mit Unterstützung von wissenschaftlicher Seite. Die Terminologie und die Qualitätsstandards werden Ende 2007 vorliegen. Das Diagnoseinstrument soll – nach einer Pilotphase 2007 – auf 2008/2009 vorliegen.

Was ist mit den bisherigen Berufsabschlüssen?

Neu wird die EDK bis Ende 2007 ein Anerkennungsreglement für die Ausbildung von Fachleuten im Bereich heilpädagogische Früherziehung entwickeln. Ansonsten gilt die bisherige gesamtschweizerische Anerkennungspraxis.

Viele Kantone können aufgrund ihrer Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen wird in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) geregelt. Diese Vereinbarung ist dieses Jahr in Kraft getreten. Sie wird unter der Regie der beiden Konferenzen (SODK und EDK) einer Revision unterzogen und an die Folgen des NFA angepasst.

Weitere Informationen finden sich unter www.edk.ch.



Wie sieht der Zeithorizont aus?

Die neue Vereinbarung geht bis Ende Dezember 2006 in eine Vernehmlassung bei den Kantonen. Die EDK wird die Vereinbarung voraussichtlich im Juni 2007 zu Händen der Kantone verabschieden. Dort finden die kantonalen Beitrittsverfahren statt (Ratifizierung). Jedes kantonale Parlament muss dem Beitritt zustimmen, je nach Kanton auch das Stimmvolk bzw. besteht ein fakultatives Referendum.

Bis 2011 gilt eine vom Bundesparlament geforderte Übergangsfrist. Während dieser Zeit müssen die Kantone in einem Teilbereich (bisherige IV-Versicherte) die Angebote (Umfang, Qualität) gemäss IV-Normen gewährleisten.

Das Konkordat soll in Kraft treten, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.

sonos wird sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligen. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns Ihre Meinung zum Konkordat über die sonderpädagogische Zusammenarbeit mitteilen würden. Sie können uns Ihre Ausführungen schriftlich oder elektronisch wie folgt übermitteln:

sonos, Léonie Kaiser, Feldeggstrasse 69, 8008 Zürich oder lk@sonos-info.ch



«In Kürze»

Täglich eine Fernseh- sendung in Gebärdensprache

Nach dem Entwurf der neuen Radio- und Fernsehverordnung soll die SRG täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung ausstrahlen, die in Gebärdensprache aufbereitet ist. Bis ins Jahr 2012 müssen zudem 80 % aller Sendungen mit Untertitelung versehen sein. Privatsender mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot müssen Hörbehinderten zur Hauptsendezeit pro Woche mindestens eine behindertengerecht aufbereitete Sendung anbieten. Die neue Verordnung soll voraussichtlich am 1. April 2007 in Kraft treten.

Neuer Direktor der Sprachheilschule Wabern

Seit 1. August 2006 ist Jürg Jakob der neue Direktor der Sprachheilschule Wabern. Wir wünschen dem Nachfolger von Dr. Ruedi Leder viel Erfolg und Befriedigung bei seiner Tätigkeit.

pro audito schweiz wehrt sich gegen Verteuerung von Hörgeräten

Bei der Finanzierung von IV-Hilfsmitteln - namentlich bei den Hörgeräten - geht das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) befremdliche Wege. Zugunsten von Hörgeräteanbietern sollen 8 Mio. Franken gespart werden, die dann von den Hörbehinderten berappt werden müssten. pro audito schweiz hat auf diese ausgesprochen ungute Entwicklung mehrmals in der Presse aufmerksam gemacht.



Feiern 75 Jahre Pro Audito Biel: Zentralpräsidentin Barbara Wenk (links) und Manfred Deuble, Präsident Pro Audito Biel.

Seit 75 Jahren setzt sich Pro Audito Biel für die Rechte Hörbehinderter ein. Das Jubiläum wurde mit Tanz, Zauberei und einem grossen Buffet gefeiert.

swn. Seit einem Dreivierteljahrhundert setzt sich der Verein Pro Audito Biel mit grossem Engagement für die Anliegen Hörbehinderter ein. Am Samstag, 6. Mai 2006, war es so weit und das 75-jährige Bestehen wurde in einer Jubiläumsfeier gebührend gewürdigt.

Begeistertes Publikum

Zu diesem erfreulichen Anlass konnten sich die zahlreich erschienen Mitglieder nicht nur an einem grossen Buffet genüsslich tun. Zuerst unterhielt die junge Tanzgruppe Move von der Tanzpädagogin Doris Meyer mit flip-pigem Hip-Hop die Anwesenden. Nach diesem Tanzfeuerwerk entführte der Bieler Zauberkünstler Christoph Borer die Zuschauer in das Land der Magie. Mit seinen genialen Tricks zauberte er mehr als ein Mal ein erstauntes Raunen und unglaubliches Kopfschütteln beim begeisterten Publikum hervor.

Seit den 30-ern aktiv

Die Geschichte des Vereins begann vor 75 Jahren. Ein Quartett aus zwei Damen und Herren beschloss damals, sein Möglichstes zu geben, um in Biel einen Schwerhörigenverein zu gründen. Diese Initiative führte am 1. November 1931 zu einer ersten Ausstellung von Hörapparaten.

Ein Jahr nach einer ersten Orientierung, an der 19 Schwerhörige und zehn Guthörende teilnahmen und an der der Beschluss gefasst wurde, ein Beratungszentrum zu eröffnen, wurde der neu gegründete Verein in den Dachverband BSSV – heute Pro Audito Schweiz – aufgenommen.

Permanentes Sekretariat

1987 wurde die Beratungsstelle eröffnet – zunächst unter dem Präsidium von Rösli Meile, die jedoch im Zuge der Schaffung eines permanenten Sekretariates zurücktreten musste. Sie wurde vom noch heute amtierenden Präsidenten Manfred Deuble abgelöst. Heute zählt der Verein zu den grösseren Untersektionen innerhalb des Dachverbandes Pro Audito Schweiz.

Für die extra zu diesem Anlass angereiste Zentralpräsidentin Barbara Wenk war es wichtig zu betonen, dass sich trotz organisatorischer Veränderungen innerhalb des Verbandes an der eigentlichen Zielsetzung der Unterstützung der Hörbehinderten nichts geändert hat. «Wir wollen die Bedürfnisse der Hörbehinderten richtig vertreten und nicht Entscheide am grünen Tisch fällen.» Obwohl auch Pro Audito Schweiz wie alle anderen Organisationen mit einem Mitgliederschwind zu kämpfen hat, befürchtet Wenk keinen eigentlichen Bedeutungsverlust des Vereins in naher Zukunft. «Wir werden zum Teil vom Bund subventioniert und haben daher eine staatliche Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Gleichstellung der Hörbehinderten», so die Zentralpräsidentin.

In Zukunft werde man sich weiter auf die Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe konzentrieren und allen Hörbehinderten und Unterstützungsbedürftigen diese Dienstleistung anbieten. Und dies unabhängig davon, ob jemand Mitglied sei oder nicht.

- Der Verband Pro Audito Schweiz setzt sich aktiv für die Rechte und die Gleichstellung Hörbehinderter ein.
- Pro Audito Biel wurde 1931 gegründet. Der Verein zählt rund 140 Mitglieder und gehört damit zu den grösseren Sektionen innerhalb des Dachverbandes Pro Audito Schweiz.
- 1987: Eröffnung einer Beratungsstelle in Biel, welche vom BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) subventioniert wird. (swn)